



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden  
Postzustellungsauftrag

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15039

FAX +49(0)611 55-45142

BEARBEITET VON Zellmer, Frank

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ SO11 - 5164.01-Z-388

DATUM 13.06.2016

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);  
Anhörung zur waffenrechtlichen Beurteilung nach § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung  
mit § 48 Absatz 3 WaffG**

BEZUG Antrag des HZA Frankfurt/Main vom 15.02.2016 auf waffenrechtliche Einstufung eines  
butterflymesserartigen Gegenstandes, Az.: SV 0206 B-B (W5/2016) - B320003

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand Ihres o.a. Antrages ist die Beurteilung des butterflymesserartigen Gegenstandes

**„Crimson Web Butterfly“**

des Herstellers „Tacticool Knives“.

**Beschreibung:**

Das Messer hat folgende Maße:

Länge zusammengeklappt: 13,8 cm

Länge aufgeklappt: 23,3 cm

Klingenlänge: 10,0 cm

Klingenbreite an breitester  
Stelle: 2,1 cm

Klingenbeschaffenheit: Materialstärke 3mm, nicht angeschliffen

Griff: geschwungen, geteilt und schwenkbar mit Verriegelung am  
hinteren Ende des Griffes.

Material der Klinge: Werkzeugstahl

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)  
BIC MARKDEF1530  
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20





Abbildung 1: Crimson Web Butterfly, geschlossen und verriegelt



Abbildung 1: Crimson Web Butterfly, ausgeklappt und verriegelt

Der Gegenstand wird vom Hersteller als „Crimson Web Butterfly“ bezeichnet und als Butterflymesser beworben. Der Hersteller, dessen genaue Firmenadresse nicht feststellbar ist, da seine Erreichbarkeit über eine Anonymisierungsfirma in Kanada verschleiert wird, wirbt auf seiner Homepage [www.tacticoolknives.com](http://www.tacticoolknives.com) damit, dass es sich um eine Klinge aus Werkzeugstahl handelt, die von Kunden selbst angeschliffen werden kann. Die vollständige Messereigenschaft ist daher mit gebräuchlichen Werkzeugen (Feile, Schleifstein) uneingeschränkt herstellbar.

### **Beurteilung:**

Der Waffenbegriff für tragbare Gegenstände ist in § 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG definiert.

#### **Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 a WaffG:**

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 a WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Maßgebend für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes ist zunächst die Frage, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe handelt, die ihrer Natur bzw. ihrem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Hier war zu prüfen, ob das vorliegende Messer „Crimson Web Butterfly“ der Firma Tacticool Knives dazu bestimmt sein könnte, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beibringen zu können.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 b WaffG:

Waffen sind nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 b tragbare Gegenstände, die ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und die im WaffG genannt sind. Somit haben tragbare Gegenstände nur dann Waffeneigenschaft, wenn sie in der dazugehörigen Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff. genannt sind.

Zu § 2 Absatz 3 WaffG:

Im Anschluss war zu prüfen, ob das zur Einstufung vorgelegte Messer „Crimson Web Butterfly“ der Firma Tacticool Knives eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG -Waffenliste-, Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- darstellt.

**Ergebnis:**

1. Bei dem vorgelegten Messer „Crimson Web Butterfly“ handelt es sich nicht um eine Waffe gem. § 1 Absatz 2 Nummer 2 a WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1.
2. Bei dem vorgelegten Messer „Crimson Web Butterfly“ handelt es sich um eine Waffe gem. § 1 Absatz 2 Nummer 2 b WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.4.
3. Bei dem vorgelegten Messer „Crimson Web Butterfly“ handelt es sich um eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absätze 2-4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 - Verbotene Waffen- Nummer 1.4.3.

**Hinweise:**

Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Zellmer

